

VEREIN



Kultur am Mühlebach

BÖTTSTEIN

STATUTEN

VKMB-DOK-016 v2.0

4. März 2022

Diese Version ersetzt die Version vom 21. September 2017



Statuten Verein Kultur am Mühlebach Böttstein

VKMB-DOK-016 v2.0

Inhaltsverzeichnis

1	NAME UND SITZ	4
	ART. 1: NAME.....	4
	ART. 2: SITZ.....	4
2	ZIEL UND ZWECK.....	4
	ART. 3: ZIEL.....	4
	ART. 4: ZWECK.....	4
3	MITTEL.....	5
	ART. 5: FINANZIERUNG.....	5
	ART. 6: STEUERBEFREIUNG	5
4	MITGLIEDSCHAFT.....	5
	ART. 7: BEITRITT UND MITGLIEDERARTEN	5
	ART. 8: ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT.....	6
	ART. 9: AUSTRITT UND AUSSCHLUSS	6
5	ORGANE.....	7
	ART. 10: ORGANE DES VEREINS.....	7
	ART. 11: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
	ART. 12: DER VORSTAND.....	9
	ART. 13: REVISIONSSTELLE	9
6	HAFTUNG, VEREINSVERMÖGEN, RECHNUNGSPERIODE.....	10
	ART. 14: HAFTUNG.....	10
	ART. 15: VEREINSVERMÖGEN	10



Statuten Verein Kultur am Mühlebach Böttstein

VKMB-DOK-016 v2.0

ART. 16: VEREINSJAHR	10
7 AUFLÖSUNG DES VEREINS	11
8 STATUTEN.....	11
ART. 17: STATUTENÄNDERUNGEN	11
ART. 18: INKRAFTTRETEN	12
ANHANG 1 MITGLIEDERARTEN UND -BEITRÄGE, STIMMRECHT.....	13
ANHANG 2 AUFGABEN DES VORSTANDES	14



Statuten Verein Kultur am Mühlebach Böttstein

VKMB-DOK-016 v2.0

1 Name und Sitz

Art. 1: Name

Unter dem Namen "Verein Kultur am Mühlebach Böttstein" (VKMB) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2: Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Böttstein.

2 Ziel und Zweck

Art. 3: Ziel

Das Ziel des VKMB ist: Bildung und Betrieb eines öffentlich zugänglichen kulturhistorischen Begegnungsortes.

Zur Erreichung seiner Ziele, kann der Verein Grundbesitz erwerben, sofern Kauf und Betrieb gesichert sind.

Art. 4: Zweck

Der Verein bezweckt den Erhalt, Wiederaufbau, die Nutzung und öffentliche Zugänglichkeit der Kultur- und Landschaftsgüter am Mühlebach Böttstein sowie die Sicherung



Statuten Verein Kultur am Mühlebach Böttstein

VKMB-DOK-016 v2.0

und Übergabe dieser Werte an die später zu gründende „Stiftung Kultur am Mühlebach Böttstein“.

3 Mittel

Art. 5: Finanzierung

Der Verein finanziert die Instandsetzung der historischen Bauten, Instandhaltung und den Betrieb der Anlagen, Ausstellungen und Kulturgüter mit Erlösen aus Freiwilligenarbeit, Spenden, Mitgliederbeiträgen, Mieterlösen und durch den Verkauf von Eigenprodukten.

Art. 6: Steuerbefreiung

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke. Er ist gemäss Erklärung GEKO-Nr. 5478 des Kantonalen Steueramtes vom 10. Januar 2018 steuerbefreit.

4 Mitgliedschaft

Art. 7: Beitritt und Mitgliederarten

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



Statuten Verein Kultur am Mühlebach Böttstein

VKMB-DOK-016 v2.0

Personen, die sich in besonderem Mass für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft oder Freimitgliedschaft verliehen werden.

Mitgliederarten und Beiträge sind im *Anhang 1* zu diesen Statuten geregelt.

Art. 8: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 9: Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann mit Vorstandsbeschluss jederzeit ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss hat das Mitglied ein Anhörungsrecht.



5 Organe

Art. 10: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Die Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Art. 11: Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines Kalenderjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens Ende des Vereinsjahres an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat



Statuten Verein Kultur am Mühlebach Böttstein

VKMB-DOK-016 v2.0

spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes natürliche und jedes juristische Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.



Art. 12: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

Präsident/-in, Vize-Präsident/-in und Leiter/-in Finanzen zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, d.h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie sind wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Vereinsadresse befindet sich beim Präsidenten / der Präsidentin.

Befugnisse und Aufgaben sind im *Anhang 2* zu diesen Statuten festgelegt.

Art. 13: Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen, welche die Buchführung einmal jährlich kontrollieren. Eine Wiederwahl ist möglich.



Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

6 Haftung, Vereinsvermögen, Rechnungsperiode

Art. 14: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des VKMB haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für Personen, welche als Organ für den VKMB handeln, bleibt Art. 55, Abs. 3 ZGB (persönliche Verantwortung bei schuldhaftem Verhalten) vorbehalten.

Art. 15: Vereinsvermögen

Die Mitglieder des VKMB haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 16: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr des VKMB entspricht dem Kalenderjahr.



7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des VKMB erfolgt durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Mühlebach Böttstein, oder falls diese Stiftung nicht existent ist, an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

8 Statuten

Art. 17: Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn an der entsprechenden Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.



Statuten Verein Kultur am Mühlebach Böttstein

VKMB-DOK-016 v2.0

Art. 18: Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom Datum angenommen worden und sind ab diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: *Böttstein, 8. März 2022*

Der Präsident:

Der Vize-Präsident

Peter Ming
.....

Walter Hess
.....

Peter Ming

Walter Hess



ANHANG 1

Mitgliederarten und -Beiträge, Stimmrecht

Art des Mitgliedes	Stimmrecht	Jahresbeitrag
Einzelmitglied	1	Fr. 70.--
Einzelmitglied auf Lebenszeit ab vollendetem 50. Lebensjahr	1	Fr. 1'300.--
Zweierpartnerschaft ¹⁾	1 + 1	Fr. 120.--
Firmen	1	Fr. 350.--
Vereine, Verbände, Institutionen ²⁾	1	Fr. 200.--
Ehrenmitglied ³⁾	1	Fr. 0.--
Freimitglied ⁴⁾	1	Fr. 0.--
Jugendliche bis vollendetes 18. Lebensjahr ⁵⁾	0	Fr. 0.--

¹⁾ Es gibt eine Zustelladresse und jeder Partner oder Partnerin hat eine Stimme.

²⁾ Ausnahmen möglich gemäss Vorstandsbeschluss

^{3) 4)} siehe Art. 7: Mitgliederarten

⁵⁾ Jugendliche werden nach vollendetem 18. Lebensjahr eingeladen Mitglied zu werden.



ANHANG 2 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes:

- 1.1. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und handelt für den Verein nach aussen.
- 1.2. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten, der Mitgliederversammlung, den Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen oder den Delegierten zugewiesen sind.
- 1.3. In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen namentlich:
 - 1.3.1. Besorgung der laufenden Geschäfte
 - 1.3.2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 1.3.3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - 1.3.4. Organisation der Mitglidereinsätze für die Anlagen des Mühlebaches
 - 1.3.5. Planung und Durchführung von Veranstaltungen
 - 1.3.6. Führung der Jahresrechnung
 - 1.3.7. Pflege der Beziehungen zu Behörden und verwandten Organisationen
 - 1.3.8. Sicherstellung der Steuerbefreiung als gemeinnütziger Verein



Statuten Verein Kultur am Mühlebach Böttstein

VKMB-DOK-016 v2.0

- 1.3.9. Anordnen von Massnahmen sowie Kontrolle von deren Einhaltung, um Haftungsansprüche Dritter bei bezahlten und/oder freiwilligen Arbeiten für den Verein auszuschliessen.
- 1.3.10. Rechenschaftsablegung über die Vereinstätigkeit
- 1.3.11. Führen und verwalten eines Mitgliederverzeichnisses; unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Auflagen. Die persönlichen Mitgliederdaten werden nicht herausgegeben.
- 1.3.12. Durchführen von Ehrungen
- 1.3.13. Ausschluss von Mitgliedern



Statuten Verein Kultur am Mühlebach Böttstein

VKMB-DOK-016 v2.0

2. Einberufung und Vorsitz

- 2.1. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2.2. Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.
- 2.3. Der Präsident / die Präsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen des Vorstandes.

3. Beschlussfassung

- 3.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3.2. Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.
- 3.3. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Für die Berechnung des Mehrs ist auf die abgegebenen Stimmen abzustellen, wobei ausdrückliche Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- 3.4. Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.
- 3.5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- 3.6. Falls pandemische oder epidemische Lagen die Einberufung einer Versammlung verhindern, kann die



Statuten Verein Kultur am Mühlebach Böttstein

VKMB-DOK-016 v2.0

Versammlung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Auflagen per Videokonferenz durchgeführt werden.